

## ConSeal Spezialbaustoffe GmbH

### 1. Allgemeines / Geltungsbereich

Es gelten ausschließlich unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern (§ 14 BGB) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Entgegenstehende abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Käufers werden nicht anerkannt, außer ConSeal Spezialbaustoffe GmbH, im Folgenden „ConSeal“ genannt, hat Ihnen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

- 1.1 Mündliche Abreden bedürfen in jedem Falle unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen dem Käufer und uns geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren.
- 1.3 Unsere AGB's gelten explizit nicht für Leistungen wie die Verlegung, Einbau, Einsatz oder Montage von Baumaterialien oder Bauelementen.
- 1.4 Die personenbezogenen Daten des Käufers werden im Rahmen der Geschäftsbeziehung unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes und sonstiger einschlägiger Datenschutzregelungen verarbeitet.
- 1.5 Unsere Produkte sind nur von gewerblichen Fachkräften zu verarbeiten.
- 1.6 Es sind immer die Angaben und Hinweise in den entsprechenden aktuellen technischen Merkblätter und Verarbeitungsrichtlinien, die aktuellen betreffenden Regelwerke und Richtlinien sowie die allgemein anerkannten Regeln zu beachten. Der Käufer und Anwender unserer Produkte ist nicht entbunden, eigenverantwortlich die Eignung der Produkte und Systeme für den vorgesehenen Verwendungszweck und die vorhandenen Bedingungen zu prüfen. Da die richtige und damit erfolgreiche Anwendung und Handhabung unserer Produkte nicht unserer Kontrolle unterliegen, können wir dafür nicht gewährleisten.
- 1.7 Beratungsverträge u. -pflichten bedürfen einer schriftlichen Sondervereinbarung.

### 2. Preise / Berechnung / Angebote

- 2.1 Unsere Preise sind Nettopreise ab Werk oder Lager und verstehen sich einschließlich normaler Verpackung zzgl. Transportkosten und Kosten für technologisch bedingte sowie gewünschte Zusatzleistungen (z.B. Mitnahmestapler / Thermotransporte / Containerverpackung u.a.).
- 2.2 Es gelten jeweils die Preise als vereinbart, die sich im Zeitpunkt der Auftragsannahme aus der jeweils aktuellen Preisliste bzw. dem aktuellen Angebot ergeben zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen MwSt.
- 2.3 Umsatz- oder sonstige Rabatte bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
- 2.4 Angebote von ConSeal sind nicht bindend, sondern als Aufforderung an den Käufer zu verstehen, ConSeal ein Kaufangebot zu machen. Der Vertrag kommt durch die Bestellung des Käufers und die Annahme (durch die Bereitstellung der Ware für den Transport) durch ConSeal zustande.
- 2.5 Einwegpaletten und nicht getauschte Mehrwegpaletten (EURO-Paletten usw.) werden von uns berechnet. Dies kann auch im Nachhinein in einer separaten Rechnung erfolgen.

### 3. Versand, Gefahrübergang

Soweit keine abweichende Absprache getroffen wurde, ist Lieferung ab Werk / Lager vereinbart. Alle übrigen mit dem Kaufvertrag verbundenen Gebühren, Logistikkosten, Steuern, Zoll und Kosten trägt der Käufer.

- 3.1 Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Waren gehen, mit der Übergabe (mit dem Beginn der Verladung) der Ware an die Transportperson bzw. Transportfirma, auf den Käufer über.
- 3.2 Durch gesonderte Versandwünsche des Käufers entstandene Mehrkosten gehen zu dessen Lasten. ConSeal behält sich die Wahl des Versandweges und der Versandart vor.

### 4. Lieferung, Lieferungsverzug

Die vereinbarte Lieferzeit ist nur annähernd und unverbindlich - soweit nicht ausdrücklich ein schriftlicher Liefertermin von uns zugesagt wurde.

- 4.1 Werden vereinbarte Liefertermine aus von uns zu vertretenden Umständen überschritten, kann der Käufer nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Wir geraten erst nach Ablauf oben genannten Nachfrist in Verzug.
- 4.2 Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer und von uns nicht zu vertretender Umstände, wie Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser, Lieferausfälle unserer Lieferanten, Energie-, Rohstoffmangel, Streik, Terror, höhere Gewalt, Aussperrung, Verkehrsstörungen, behördliche Eingriffe sind wir bei Liefer- und Leistungsverzögerungen berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung über die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
- 4.3 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

### 5. Zahlungsbedingungen / Zahlungsverkehr

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich Anderes vereinbart wurde.

- 5.1 Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers begründen oder begründen anderweitige Umstände ein Abweichen von den o.g. Zahlungsbedingungen, können wir abweichend von vereinbarten Zahlungsbedingungen nach unserer Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen, gesonderte Bedingungen festlegen und / oder

sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig stellen.

- 5.2 Die Zahlung mit Wechseln und Schecks, deren Annahme wir uns vorbehalten, führt erst dann zur Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung, wenn aus Wechseln und Schecks eine bleibende Zahlung an uns entstanden ist. Bei der Entgegennahme von Wechseln, deren Zahlung im Ausland oder auf Nebenplätzen zu erfolgen hat, übernehmen wir keine Haftung für rechtzeitige Vorlage und Protesterhebung. Diskontspesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht nach, so ist ConSeal berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks und Wechseln angenommen haben.
- 5.3 Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich unter Angabe der konkreten Einwände widersprochen wird.
- 5.4 Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen. Hierbei entstehende Verzugszinsen auf Zahlungsansprüche von uns sind von dem Käufer zu einem Zinssatz in Höhe von 9 % über dem Basiszins der europäischen Zentralbank zu leisten. Diese sind höher anzusetzen, wenn ConSeal einen höheren Schaden nachweist. Diese Zinsen stehen uns ab Fälligkeit ohne weitere Mahnungen zu. Weitergehende Ansprüche, insbesondere wegen Verzuges unseres Vertragspartners, bleiben unberührt.
- 5.5 Die Aufrechnung des Käufers mit Gegenforderungen oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Käufer ist nur zulässig, soweit die Ansprüche des Käufers unstreitig oder rechtskräftig festgehalten sind.

### 6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren gehen erst dann in das Eigentum des Käufers über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit ConSeal erfüllt hat (inkl. aller Nebenforderungen).

- 6.1 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen von ConSeal in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Käufer ist jedoch berechtigt, im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges über die Waren zu verfügen.
- 6.2 Erscheint ConSeal die Verwirklichung seiner Ansprüche gefährdet, so hat der Käufer auf Verlangen die Abtretung seiner Abnehmern mitzuteilen und ConSeal alle erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben. Jede andere Verfügung, insbesondere Verpfändung, Überlassung im Tauschweg oder Sicherungsübereignung ist nicht gestattet.
- 6.3 Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen unserer Ware hat der Käufer uns unverzüglich anzuzeigen.
- 6.4 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich im Falle der Be- oder Verarbeitung auf die neue Sache. Die Absicherung der gelieferten Ware erstreckt sich im Falle des Wiederverkaufes auch auf den verlängerten Eigentumsvorbehalt.

### 7. Beanstandungen, Mängelrügen, Schadenersatz

Mängelrügen sind ConSeal unverzüglich in schriftlicher Form nach Erhalt der Waren anzuzeigen. Gleichzeitig ist ein Muster der beanstandeten Ware einzusenden.

- 7.1 Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis von ConSeal zurückgesandt werden. Voraussetzung ist weiterhin, dass 80 % der gelieferten Ware in unangebrochenem Zustand zur Kontrolle durch ConSeal bereitstehen.
- 7.2 Bei verborgenen Mängeln muss die schriftliche Rüge unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens aber binnen eines Monats nach Eintreffen der Ware erfolgen. Die Verjährung bleibt hiervon unberührt. Die Beweislast, dass es sich um einen verborgenen Mangel handelt, trifft den Käufer. Liegt ein Mangel vor, so kann der Käufer nur spesenfreien Umtausch der Waren verlangen. Schadenersatzansprüche wegen mittelbarer oder unmittelbarer Schäden sind ausgeschlossen. Für verarbeitete Waren können Ansprüche nicht geltend gemacht werden.
- 7.3 Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften, wie z.B. die Haftung bei der Übernahme einer Garantie oder das Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt. Mängelansprüche verjähren im Falle des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 7.4 Zwingende gesetzliche Verjährungs- und Handlungsvorschriften, die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf bleiben unberührt.

### 8. Warenrücknahme

Etwaige Rücklieferungen sind für Waren, die nicht älter als 4 Wochen ab Auslieferungszeitpunkt und nur nach vorheriger Zustimmung durch ConSeal möglich. Die Rücklieferung hat frachtfrei zu erfolgen und wird maximal mit 65 % des ursprünglichen Nettowarenwertes vergütet. Eine Verrechnung offener Posten mit Rücklieferungen ist unzulässig.

### 9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht

- 9.1 Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen ConSeal und Kaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist das Amtsgericht Pirna bzw. Dresden. Wir haben jedoch das Recht, Klage gegen einen Käufer auch an dessen gesetzlichem Gerichtsstand anhängig zu machen.
- 9.2 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 9.3 Sollte eine dieser Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.  
In einem solchen Fall verpflichten sich die Vertragspartner die unwirksamen Regelungen durch Wirksame zu ersetzen, welche den unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommen.